



**Abwasserreglement
und
Technischer Teil**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Aufgaben der Gemeinde	4
§ 2 Gemeinderat	4
§ 3 Gewässerschutzstelle	4
§ 4 Öffentliche Abwasserleitungen	4
§ 5 Private Abwasserleitungen	4
§ 6 Sanierungsleitungen	5
§ 7 Nebenanlagen	5
§ 8 Durchleitungsrechte	5
§ 9 Abwasserkataster	5
II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	
§ 10 Anschlusspflicht	5
§ 11 Anschlussrecht	5
§ 12 Ausnahmen	5
§ 13 Bestehende Abwasseranlagen	6
§ 14 Anschlussfrist	6
III. Bewilligungsverfahren	
§ 15 Gesuch	6
§ 16 Gesuchsunterlagen	6
§ 17 Verzicht auf Planvorlage	7
§ 18 Bewilligung	7
§ 19 Prüfungskosten	7
§ 20 Baubeginn und Geltungsdauer	7
§ 21 Projektänderung	7
§ 22 Abnahme	7
§ 23 Ausführungspläne	8
§ 24 Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen	8
IV. Technische Vorschriften	
§ 25 Technischer Anhang	8
§ 26 Entwässerungssystem	8
§ 27 Abwasser	8
§ 28 Sicker- und unverschmutztes Wasser; Ausnahmen	8
§ 29 Industrielle, gewerbliche und andere schädliche Abwässer	9
§ 30 Mineralölabscheider und Schlammsammler	9
§ 31 Besondere Schutzmassnahmen	9
§ 32 Bauten ausserhalb der Bauzonen	10
§ 33 Benützung öffentlicher Gewässer	10
§ 34 Landwirtschaftsbetriebe	10
V. Unterhalt und Kontrollen	
§ 35 Unterhalt	10
§ 36 Betriebskontrollen	10
§ 37 Haftung	11

VI. Abgaben

Seite

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 38 Finanzierung der Abwasseranlagen	11
§ 39 Arten der Abgaben	11
§ 40 Erhebung der Abgaben	11
§ 41 Verjährung	12
§ 42 Schuldner, Sicherstellung	12
§ 43 Verzugszins	12
§ 44 Ausnahmen	12

B. Anschlussgebühr

§ 45 Bemessung	12
§ 46 Berechnungsgrundlage	13
§ 47 Ausnahmen	13
§ 48 Eintritt der Zahlungspflicht	13
§ 49 Angeschlossene Bauten	13

C. Baubeiträge

§ 50 Baubeiträge	14
§ 51 Eintritt der Zahlungspflicht	14

D. Benützungsgebühren

§ 52 Benützungsgebühr	14
§ 53 Bemessung	14
§ 54 Änderung der Benützungsgebühr	14
§ 55 Massgebender Wasserverbrauch	15
§ 56 Zahlungspflicht, Rechnungsstellung	15

VII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 57 Beschwerde	
§ 58 Vollstreckung und Verwaltungszwang	15
§ 59 Strafbestimmungen	15

VIII. Schlussbestimmungen

§ 60 Inkrafttreten	16
§ 61 Übergangsbestimmungen	16

TECHNISCHER TEIL

(Seiten 17–33)

Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde Oberentfelden, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG) vom 11. Januar 1977,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben der Gemeinde (§§ 4, 10 EG)

- 1 Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Ableitung der Abwässer auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 2 Sie erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz.
- 3 Sie sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung und erlässt die erforderliche Verfügung, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.
- 4 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Kanalisationsplanung.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG);
- b) Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;
- c) Erteilung von Bewilligungen, insbesondere für die Benützung der öffentlichen Kanalisation;
- d) Erlass von Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Zustände;
- e) Eröffnung von Verfügungen kantonaler Behörden.

§ 3

Gewässerschutzstelle (§ 2 der Verordnung zum EG (VO) vom 16. 1. 78)

- 1 Der Gemeinderat bestimmt einen verantwortlichen Sachbearbeiter für die kommunale Gewässerschutzstelle (Gemeindefunktionär oder Drittperson).
- 2 Der Gewässerschutzstelle sind folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Kontrolle der privaten und öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) bauliche Abnahme von Abwasseranlagen;
 - c) Aufsicht und Kontrolle in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle;
 - d) Führung des kommunalen Abwasserkatasters.

§ 4

Öffentliche Abwasserleitungen (§ 10 EG)

Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde erstellt und unterhalten. (Finanzierung gemäss Kapitel VI. Abgaben).

§ 5

Private Abwasserleitungen (§ 17 EG)

- 1 Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.
- 2 Werden mehrere Hausanschlüsse vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

§ 6

- 1 Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.
- 2 Der Gemeinderat erstellt im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle das Bauprojekt. Er setzt die Baubeiträge der Verursacher fest.
- 3 Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist.

Sanierungsleitungen (§§ 9, 19 EG)

§ 7

Abwasserleitungen im Sinne dieses Reglementes umfassen stets auch die technisch erforderlichen Nebenanlagen.

Nebenanlagen

§ 8

Durchleitungsrechte für private Abwasserleitungen (Hausanschlüsse) sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

Durchleitungsrechte

§ 9

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Abwasserkataster (§ 16 EG, § 5 VO)

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 10

- 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle Abwässer anzuschliessen.
- 2 Können bestehende Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat im Rahmen der Gesetzgebung über eine andere Abwasserbeseitigung.

Anschlusspflicht (Art. 18 GSchG)

§ 11

- 1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.
- 2 Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher gemäss den Anordnungen der kantonalen Fachstelle vorbehandeln zu lassen.

Anschlussrecht

§ 12

Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen nicht oder wenig verschmutzter Abwässer (Kühlwasser, Sickerwasser usw.) aus gewerblichen und industriellen Betrieben verweigern, sofern die Abwasseranlagen hydraulisch zu stark belastet werden und von der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung bewilligt wird.

Ausnahmen

§ 13

- Bestehende Abwasseranlagen
- 1 Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können nur dann auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
 - 2 Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen anzupassen.

§ 14

- Anschlussfrist
- Bestehende Gebäude sind spätestens innert sechs Monaten nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 15

- Gesuch
- Für die Erstellung und jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung zuständig ist, leitet der Gemeinderat das Gesuch an die kantonale Fachstelle weiter.

§ 16

- Gesuchsunterlagen
- 1 Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es hat für gewerbliche und industrielle Betriebe Aufschluss über die Art und Menge sowie in Sonderfällen über die Dauer der Abgabe der Abwässer zu geben.
 - 2 Mit dem Gesuch sind folgende vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat A4 (210 x 297 mm) gefaltet, im Doppel bzw. dreifach, wenn die Zustimmung der kantonalen Fachstelle erforderlich ist, vorzulegen:
 - a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellenummer, eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation;
 - b) Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Anzahl von Höhenangaben im Situationsplan;
 - c) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss 1:50 oder 1:100). Dieser Plan enthält:
 - sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatezahl (Dachwasser, Küche, Bad, Waschautomat, Brunnen usw.);
 - Leitungsdurchmesser;
 - Gefälle;
 - Materialien der Abwasseranlagen.
 - 3 Die Projektierung und Ausführung muss den Bauvorschriften des Technischen Teils entsprechen.
 - 4 Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 17

- 1 Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in § 14 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es sind jedoch Ausführungspläne abzugeben.
- 2 Für das bloss Ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z. B. Klärgruben) und für allfällige Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter Aufsicht des Gemeinderates ist keine Planvorlage gemäss § 14 erforderlich. Der Gemeinderat kann jedoch verlangen, dass Ausführungspläne eingereicht werden, die der tatsächlichen Ausführung entsprechen.

Verzicht auf Planvorlage

§ 18

- 1 Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn der Ausführung der Abwasseranlage nichts entgegensteht. Ist eine kantonale Bewilligung oder Zustimmung erforderlich, so darf der Gemeinderat das Gesuch nur gutheissen, wenn dieser Entscheid vorliegt. Ein genehmigter Plansatz geht mit Bewilligungsvermerk an den Gesuchsteller zurück.
- 2 Ist die Abwasseranlage Teil einer bewilligungspflichtigen Baute, so erteilt der Gemeinderat eine gemeinsame Baubewilligung. Er gibt dem Gesuchsteller einen genehmigten Plansatz zurück.

Bewilligung

§ 19

- Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

Prüfungskosten

§ 20

- 1 Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt ein Jahr, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides, und kann um ein weiteres Jahr erstreckt werden.
- 2 Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Baubeginn, Geltungsdauer (§ 154 BauG)

§ 21

- 1 Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.
- 2 Für jede Änderung ist vorgängig unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

Projektänderung

§ 22

- Die Vollendung der Anlage ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation zu melden. Dieser lässt die Anlage prüfen und verfügt die Abänderung allfälliger vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme ist ein Aktenvermerk zu erstellen.

Abnahme

§ 23

Ausführungspläne Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

§ 24

Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen Dem Gemeinderat sind beabsichtigte Änderungen, die sich hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich auswirken können, frühzeitig zu melden. Die daraus notwendigen baulichen Änderungen an Abwasseranlagen sind bewilligungspflichtig.

IV. Technische Vorschriften

§ 25

Technischer Anhang Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle einen Technischen Teil als Bestandteil dieses Reglementes. Darin sind ergänzende Grundlagen und technische Vorschriften enthalten.

§ 26

Entwässerungssystem Das Baugebiet ist grundsätzlich im Mischsystem zu erschliessen. Beim Mischsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser gemeinsam in der gleichen Leitung abgeführt.

§ 27

Abwasser¹ Als Abwasser werden sämtliche Wässer bezeichnet, die abgeleitet werden müssen.
² Die Abwässer umfassen die flüssigen und zum Teil feste Abgänge aus Haushalt, Gewerbe und Industrie (Waschwasser, Spülwasser, Badewasser, Fäkalwasser, Regenwasser, Schnee-, Schmelz- und Sickerwasser, Wasser von laufenden Brunnen, zufließende Grund- und Bachwässer), gleichgültig, ob diese verschmutzt oder unverschmutzt sind.

§ 28

Sicker- und unverschmutztes Wasser; Ausnahmen¹ Sickerwasser ist nach Möglichkeit nicht der Kanalisation zuzuleiten, sondern kann in öffentliche Gewässer oder Drainagen abgeleitet oder, wo dies technisch möglich ist, versickert werden.
² Brunnenwasser, Dachwasser von Wohnbauten und unverschmutztes Kühlwasser muss nach Weisung des Gemeinderates in die Gewässer eingeleitet oder, wo dies technisch möglich ist, versickert werden.
³ Das oberflächliche Verlaufenlassen von Regenwasser ist erwünscht und soll unter Berücksichtigung der nachbarrechtlichen Beziehungen gefördert werden.

§ 29

- Die der Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren. Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975.
- Mit dem Anschlussgesuch für gewerbliche oder industrielle Abwässer ist allenfalls ein Projekt über die Abwasservorbehandlung beizubringen. Der Gemeinderat kann nötigenfalls auf Kosten des Betriebes weitere Expertisen und Untersuchungen veranlassen.
- Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von:
 - infektiösen, giftigen, brennbaren, leicht entzündbaren, explosiven und radioaktiven Flüssigkeiten;
 - geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen;
 - Abwässern aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststücken, gelösten Kunstdüngern, Abflüssen aus Füttersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen);
 - Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie z. B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Textilien jeder Art, Papierwindeln, Rückstände aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.;
 - dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie z. B. Farben, Bitumen, Teeren usw.;
 - Ölen und Fetten;
 - grösseren Mengen von Flüssigkeiten, die eine Temperatur von über 60° Celsius aufweisen (nach Vermischung in der Kanalisation höchstens 40°);
 - sauren oder alkalischen Flüssigkeiten mit einem pH-Wert von weniger als 6,5 oder mehr als 9;
 - Gasen und Dämpfen.Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.

Industrielle, gewerbliche und andere schädliche Abwässer

§ 30

- Die Mineralölabscheider sind nach den Vorschriften der kantonalen Fachstelle vorzusehen. Wo es die Verhältnisse erfordern, können Mineralölabscheider mit weitergehender Abscheidewirkung verlangt werden.
- Bei der Entwässerung von Garagen, Garagevorplätzen, Einstellhallen für Motorfahrzeuge und Parkplätzen von reinen Wohnbauten kann an Stelle eines Mineralölabscheiders ein Schlammsammler eingebaut werden.
- Bestehende Mineralölabscheider können belassen werden.

Mineralölabscheider und Schlammsammler

§ 31

- Das Waschen und das Betanken von Motorfahrzeugen und das Absprühen mit Rohöl und dergleichen sowie das Entfetten von Maschinen und Geräten darf nur auf den dafür eingerichteten Plätzen erfolgen. Diese Plätze sind mit einem dichten und witterungsbeständigen Belag zu versehen; die Entwässerung hat nach § 30 zu erfolgen.

Besondere Schutzmassnahmen

- ² Für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten wie Benzin, Öl, Säuren und Laugen usw. gelten die Bestimmungen
- a) der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28.9.81
 - b) sowie der dazugehörigen Technischen Tankvorschriften (TTV) vom 27.12.67 und deren Änderungen.
- ³ Aus Abwasseranlagen darf kein Abwasser ins Wasserversorgungsnetz gelangen.

§ 32

Bauten ausserhalb der Bauzonen

- ¹ Ist für Bauten ausserhalb der Bauzone der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage nicht möglich, so bestimmt die kantonale Fachstelle die Art der Beseitigung.
- ² Eigentümer nichtlandwirtschaftlicher Liegenschaften mit abflusslosen Gruben haben sich beim Gemeinderat über die einwandfreie Beseitigung der Abwässer auszuweisen (z. B. schriftliche Vereinbarung über Entleerung).

§ 33

Benützung öffentlicher Gewässer

- ¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle.
- ² Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 16.3.1982.
- ³ Dachwasser von Wohnbauten und Sickerwasser kann gebührenfrei direkt in die Gewässer eingeleitet werden.

§ 34

Landwirtschaftsbetriebe

Die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich von Kanalisationen sind in der Regel anzuschliessen; die übrigen Abwässer können mit der Jauche landwirtschaftlich verwertet werden.

V. Unterhalt und Kontrollen

§ 35

Unterhalt

Sämtliche Abwasseranlagen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

§ 36

Betriebskontrollen (Art. 6 GSchG)

- ¹ Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren und die Behebung von Missständen anzuordnen.
- ² Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ³ Verschuldet der Inhaber einer Abwasseranlage zusätzliche Kontrollen, so hat er für deren Kosten aufzukommen.

§ 37

- ¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.
- ² Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach § 75 der Kantonsverfassung und dem Verantwortlichkeitsgesetz.
- ³ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss Art. 36 GSchG. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

Haftung

VI. Abgaben

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 38

Die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt durch die Gemeinde; die Bau- und Betriebskosten werden gedeckt durch

Finanzierung der Abwasseranlagen

- a) Leistungen und Beiträge der Gemeinde;
- b) Subventionen von Bund und Kanton gemäss Gewässerschutzgesetzgebung (§ 38 EG, Art. 33 GSchG);
- c) Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer.

§ 39

¹ Folgende Abgaben können von den Grundeigentümern erhoben werden:

Arten der Abgaben

- a) Anschlussgebühren
 - b) Baubeiträge
 - c) Jährliche Benützungsgebühren
- } einmalige Abgaben

² Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt sowie für Abschreibung für die öffentlichen Abwasseranlagen und die Verzinsung der Schulden nicht übersteigen.

³ Die Baubeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 40

¹ Der Gemeinderat setzt nach Eintritt der Zahlungspflicht die geschuldeten Abgaben durch beschwerdefähige Verfügung fest.

Erhebung der Abgaben

² Die einmaligen Abgaben sind innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

³ In Härtefällen kann der Gemeinderat Zahlungserleichterungen gewähren.

	§ 41
Verjährung	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die 10jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist. ² Die 5jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres. ³ Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 7, Abs. 3 BauG.

	§ 42
Schuldner, Sicherstellung	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer. ² Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung Vorauszahlung auf den Zeitpunkt des Baubeginns für einmalige Abgaben verlangen. ³ Für rechtskräftig festgesetzte Beiträge und Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Lasten des neu erschlossenen oder neu angeschlossenen Grundstückes (§ 47 EG).

	§ 43
Verzugszins	Auf rechtskräftig festgesetzten Beiträgen und Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist von zwei Monaten ein Verzugszins von 5% jährlich erhoben.

	§ 44
Ausnahmen	Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

B. Anschlussgebühr

	§ 45
Bemessung	<p>Die Anschlussgebühr wird aufgrund von Bruttoflächen berechnet. Die nachstehenden Tarifsätze beziehen sich auf den Zürcher Baukostenindex Stand Herbst 1982 mit 133.8 Punkten. Sie werden jährlich angepasst. Der Herbstindex gilt für das folgende Kalenderjahr.</p> <p>Die Tarifsätze betragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Für Wohnbauten Fr. 20.— pro m² Bruttogeschossfläche. b) Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe Fr. 10.— pro m² Bruttobetriebsfläche. c) Bei Bauten mit gemischter Nutzung sind die Flächen nach Nutzungsart auszuscheiden, wobei für die jeweilige Nutzungsart die entsprechende Gebühr zu entrichten ist. d) Für Dachflächen Fr. 25.— pro m². Wird das Dachwasser versickert, so reduziert sich die Anschlussgebühr auf Fr. 10.— pro m². e) Für entwässerte Flächen Fr. 25.— pro m². f) Für unterirdische Einstellhallen Fr. 10.— pro m².

	§ 46	
	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Wohnbauten: Bei Wohnbauten ist die Bruttogeschossfläche gemäss Bauordnung massgebend. ² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe: Die Bruttobetriebsflächen entsprechen der Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen (einschliesslich Nebenräume wie z. B. WC, Garderoben, Duschenräume usw.). ³ Dachflächen: Als Dachfläche gilt die auf den Grundriss projizierte horizontale Gebäudefläche (ohne Dachvorsprünge). ⁴ Entwässerte Flächen: Als entwässerte Fläche gilt jede im Freien liegende Fläche, von der das Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird. Hierzu gehören sämtliche Park- und Lagerplätze im Freien. 	Berechnungsgrundlage

	§ 47	
	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Erhöhung der Gebühren: Bei besonderen Verhältnissen (wie z. B. ausserordentlich grossem Wasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat von den Ansätzen gemäss § 45 abweichen. Er lässt sich auf Kosten des Gesuchstellers bei der Festsetzung der Anschlussgebühren von einem unabhängigen Fachmann beraten. ² Herabsetzung der Gebühren: Für Liegenschaften, bei denen ein Teil des Abwassers auf einwandfreie Art landwirtschaftlich verwertet wird, kann die Anschlussgebühr entsprechend herabgesetzt werden, jedoch höchstens um 75%. 	Ausnahmen

	§ 48	
	Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses. Bei Neubauten ist die vom Gemeinderat festgesetzte Vorauszahlung im Zeitpunkt des Baubeginns zu leisten. Ein allfälliger Rest wird mit der Fertigstellung der Baute fällig.	Eintritt der Zahlungspflicht

	§ 49	
	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Bei Neu- und Umbauten auf bisherigen Gebäudeplätzen, für die bisher noch keine Anschlussgebühr bezahlt worden ist, muss die volle Anschlussgebühr nach § 45 bezahlt werden. In den anderen Fällen wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 45 erhoben. ² Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet. 	Angeschlossene Bauten

C. Baubeiträge

§ 50

- Baubeiträge
- 1 Baubeiträge werden erhoben:
 - a) für den Bau von Abwasseranlagen, an deren Erstellung nach dem Stand der Bauentwicklung noch kein öffentliches Interesse besteht;
 - b) für den Bau von Sanierungsleitungen;
 - c) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten ausserhalb des Baugebietes.
 - 2 Der Baubeitrag entspricht in der Regel den gesamten Baukosten nach Abzug allfälliger Subventionen. Der Gemeinderat kann einen Gemeindebeitrag beschliessen, welcher nach dem öffentlichen Interesse an der Anlage zu bemessen ist.

§ 51

- Eintritt der Zahlungspflicht
- Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gilt sinngemäss § 32 ff. BauG. Alle Bauten im Einzugsbereich der Leitung sind bei deren Erstellung anzuschliessen. Deren Eigentümer sind entsprechend der neu erschlossenen Grundstücksfläche an den Baukosten zu beteiligen.

D. Benützungsgebühren

§ 52

- Benützungsgebühr
- Für Unterhalt und Betrieb des Gemeindekanalisationsnetzes, der regionalen Abwasserreinigungsanlage und der Sammelkanäle sowie für Verzinsung der von der Gemeinde investierten Mittel wird von den Eigentümern aller angeschlossenen Liegenschaften eine Benützungsgebühr erhoben.

§ 53

- Bemessung
- 1 Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt Fr. —.32 pro m³ verbrauchten Wassers.
 - 2 Es wird eine Minimalgebühr von Fr. 25.– pro Halbjahr erhoben.
 - 3 Für stark verschmutztes oder schwallweise abgegebenes Industrieabwasser werden aufgrund von Betriebsanalysen Zuschläge erhoben. Der Gemeinderat erlässt in solchen Fällen aufgrund der Betriebsanalyse jährlich individuelle Gebührenverfügungen.
 - 4 Die Benützungsgebühr kann ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

§ 54

- Änderung der Benützungsgebühr
- Die Höhe der Benützungsgebühr richtet sich nach den Aufwendungen der Gemeinde gemäss § 52 hievor. Änderungen des in § 53 festgelegten Ansatzes sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

§ 55

- 1 Der Wasserverbrauch wird als Summe der Bezüge aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz und aller übrigen verbrauchten Wassermengen berechnet. Grundeigentümer mit eigener Wasserversorgung (Quellen, Grundwasser), welche der öffentlichen Kanalisation Abwasser zuleiten, haben sich über die bezogene Wassermenge auszuweisen und werden zu den gleichen Ansätzen wie die Bezüger aus dem Gemeindegewässerversorgungsnetz gebührenpflichtig. Liegen keine Messergebnisse oder sonstige genügende Nachweise vor, so stellt der Gemeinderat den mutmasslichen Wasserverbrauch nach Ermessen fest.
- 2 Aufzeichnungen von selbstregistrierenden Abwassermessern werden als Grundlage für die Berechnung anerkannt, sofern den Kontrollorganen der Gemeinde der Zutritt zu den Messeinrichtungen jederzeit ermöglicht wird. Auf begründetes Verlangen der Behörden hin müssen die Messeinrichtungen des Abwassererzeugers neu geeicht werden.

Massgebender Wasserverbrauch

§ 56

- 1 Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben. Der Gemeinderat stellt halbjährlich Rechnung.
- 2 Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtkosten erheben.

Zahlungspflicht, Rechnungsstellung

VII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 57

- Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Beschwerde

§ 58

- Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 – 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

Vollstreckung, Verwaltungszwang

§ 59

- 1 Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 37 – 39 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.
- 2 Bei Übertretungen gemäss Art. 40 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schweren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.
- 3 Die Anwendung von Art. 40 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

Strafbestimmungen

VIII. Schlussbestimmungen

§ 60

- Inkrafttreten
- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
 - ² Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement über die Entwässerung der Liegenschaften in der Gemeinde Oberentfelden vom 30. Dezember 1960 aufgehoben.

§ 61

- Übergangsbestimmungen
- ¹ Die unter dem früheren Reglement fällig gewordenen Gebühren und Beiträge werden durch das neue Reglement nicht berührt.
 - ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 22. Juni 1983

Der Gemeindeammann: B. Treier

Der Gemeindegemeinder: A. Lüthy

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am:

TECHNISCHER TEIL ZUM ABWASSERREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeines	
1.1 Grundlage	20
1.2 Richtlinien und Normalien	20
1.3 Dichtigkeitsanforderungen an Abwasseranlagen	20
1.3.1 zulässige Wasserverluste	20
2. Anschluss- und Grundleitungen	
2.1 Leitungsdimensionierung	20
2.1.1 Grundsatz	20
2.1.2 Minimaldurchmesser	20
2.2 Leitungsmaterial	21
2.2.1 Grundsatz	21
2.2.2 Rohre für verschmutztes und sauberes Abwasser	21
2.2.3 Rohre für sauberes Abwasser	21
2.2.4 Dichtungen	21
2.2.5 Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse	21
2.3 Gefälle	21
2.4 Leitungsverlegung	22
2.4.1 Bettung	22

	Seite	
2.4.2	Mauerdurchbrüche	22
2.4.3	Sicherheitsabstand zu Wasserleitungen	22
2.4.4	Überdeckung (Frosttiefe)	22
2.5	Anschlüsse an öffentliche Kanäle	22
2.6	Gräben im öffentlichen Gebiet	22
2.7	Sickerleitungen	22
2.8	Abzweiger, Richtungs- und Kaliberänderungen	23
2.8.1	Abzweiger	23
2.8.2	Richtungsänderungen	23
2.8.3	Kaliberänderungen	23
2.8.4	Vereinigung von Schmutz- und Regenwasser- resp. Sickerwasserleitungen	23
3. Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler, Mineral- ölabscheider, Pumpanlagen		
3.1	Kontrollschächte	23
3.1.1	Lage und Dimensionierung	23
3.1.2	Schachtsohle	24
3.1.3	Schachtdeckel	24
3.2	Bodenabläufe und Schlamm-sammler	24
3.2.1	Innerhalb von Gebäuden (Bodenabläufe)	24
3.2.1.1	In Heizungsräumen	24
3.2.2	Ausserhalb von Gebäuden (Schlamm-sammler)	24
3.3	Mineralöl- und Fettabscheider	25
3.3.1	Grundsatz	25
3.3.2	Anwendung der Mineralölabscheider	25
3.4	Pumpanlagen zur Entwässerung tiefliegender Räume	25
3.4.1	Grundsatz	25
3.4.2	Pumpanlagen	25
3.4.3	Rückstauverschlüsse	25
3.4.4	Sicherheitsbestimmungen	25
4. Regenfallrohre		
4.1	Regenfallrohre ohne Geruchsverschluss	26
4.2	Regenfallrohre mit Geruchsverschluss	26
4.3	Regenwassersammler	26
4.4	Rohrmaterial für Regenfallrohre	26
5. Entlüftungen und Geruchsverschlüsse		
5.1	Entlüftungen	26
5.1.1	Grundsatz	26
5.1.2	Entlüftungsführung	26
5.1.3	Schutz vor Kanalgas	26
5.1.4	Kombinationsverbot	27
5.2	Geruchsverschluss	27
5.2.1	Grundsatz	27
5.2.2	Siphon	27
5.2.3	Gemeinsamer Geruchsverschluss	27
6. Einzelklär- und Einzelreinigungsanlagen		
6.1	Einbau von Kleinkläranlagen als Dauerlösung	27
6.2	Einbau von Einzelkläranlagen als Übergangslösung	27
6.3	Bestehende Jauchegruben	27
6.4	Arten der anzuschliessenden Abwässer	27
6.5	Bauvorschriften für Einzelkläranlagen	28

	Seite	
7. Betriebs-, Unterhalts- und Reinigungsvorschriften		
7.1	Grundsatz	28
7.2	Spezielle Reinigungsvorschriften	28
7.2.1	Leitungen	28
7.2.2	Pumpen und Rückstauverschlüsse	28
7.2.3	Schlamm-sammler und Klärgruben	28
7.2.4	Faulgruben und Abwasserfaulräume	28
7.2.5	Öl- und Fettabscheider	29
7.2.6	Biologische Einzelreinigungsanlagen	29
7.2.7	Vorbehandlungsanlagen für gewerbliches und industrielles Abwasser	29
8. Landwirtschaftliche Liegenschaften		
8.	Anschluss an die Kanalisation	29
8.1.1	Häusliche Abwässer	29
8.1.2	Landwirtschaftliche Abwässer	29
8.1.3	Ausserhalb Kanalisationsbereich	29
8.2	Grünfuttersilos	30
8.3	Mistgruben	30
8.4	Einstellräume für Motorfahrzeuge und Landmaschinen	30
8.5	Waschplätze für Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte	30
8.6	Hof- und Vorplätze	30
8.7	Sauberes Abwasser	30
9. Schwimmbäder und Teiche		
9.1	Schwimmbäder	31
9.1.1	Planung	31
9.1.2	Handhabung von Chemikalien	31
9.1.3	Bedingungen zum Kanalisationsanschluss	31
9.1.4	Ausnahmen	31
9.1.5	Bewilligung	31
9.2	Zier-, Natur- und Fischteiche	31
10. Lagerung von wassergefährdenden Stoffen		32
11. Inkrafttreten		32
Plan Sickerschacht bei Wohnbauten		33

1. Allgemeines

1.1 Grundlage

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 25 des Abwasserreglementes diesen Technischen Teil zum Abwasserreglement als technische Vorschriften für die Grundstückentwässerung.

1.2 Richtlinien und Normalien

Für den Technischen Teil sind massgebend:

- Das Abwasserreglement
- Norm SIA 190: Kanalisation
- Die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) für die Entwässerung von Liegenschaften
 - Erster Teil: Grundstücksentwässerung
 - Zweiter Teil: Abscheideanlagen (Mineralöl- und Fettabscheider)
 - Dritter Teil: Abwassereinzelreinigungsanlagen
- Die Abwasser-Leitsätze der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Abwasser-Installationen (SAAI) c/o SSIV, Auf der Mauer 11, Postfach 3156, 8023 Zürich.

1.3 Dichtigkeitsanforderungen an Abwasseranlagen

1.3.1 Zulässige Wasserverluste

Für die Bestimmung der Dichtigkeitsanforderungen ist der in der Grundwasserzonenkarte festgelegte Grundwasserbereich massgebend.

Folgender Prüfdruck und Verlust ist zulässig:

Zone S	0,5 kg/cm ²	0,05 l/h/m ²) benetzter Fläche
Zone A	0,5 kg/cm ²	0,1 l/h/m ²	
Zonen B+C	0,3 kg/cm ²	0,15 l/h/m ²	

Falls Dichtigkeitsprüfverfahren durchgeführt werden müssen, ist Norm SIA 190 massgebend.

Diese Dichtigkeitsanforderungen gelten sowohl für öffentliche Kanalisationen als auch für Hausanschlüsse.

2. Anschluss- und Grundleitungen

2.1 Leitungsdimensionierung

2.1.1 Grundsatz

Die Leitungen sind gemäss den anfallenden Wassermengen zu dimensionieren.

2.1.2 Minimaldurchmesser

Im allgemeinen sind die Minimaldurchmesser nachstehender Tabelle verbindlich:

Anschlussleitungen für

Durchmesser in mm:

- Einfamilienhäuser 118
- Mehrfamilienhäuser 150
- Zweigleitungen in Anschluss an
 - WC-Fallrohre 118
 - Dachwasser, Küchenwasser, Badewasser usw. 100
- Ableitungen von Sinkkästen und Sammlern bis Ø 500 mm 100
- Ableitungen von Sammlern über Ø 500 mm 118-150
- unverschmutztes Wasser 100

2.2 Leitungsmaterial

2.2.1 Grundsatz

Die Wahl des geeigneten Leitungsmaterials ist abhängig vom Verwendungsbereich, den örtlichen Verhältnissen sowie den Belastungsfaktoren (z.B. aggressive Abwässer, Abwässer mit starken Temperaturschwankungen, Bodenverhältnissen usw.).

Die Angaben der Fabrikanten und der Prüfatteste sind entsprechend zu berücksichtigen.

2.2.2 Rohre für verschmutztes und sauberes Abwasser

- Spezialbetonrohre, Baulänge mindestens 2 m
- Kunststoffrohre
 - zulässig sind Rohre aus Hartkunststoffen, insbesondere aus Hartpolyäthylen PE-H, Farbe schwarz
 - Hartpolyvinylchlorid (PVC), Farbe orange
- Asbestzementrohre (z.B. Eternit)
- Steinzeugrohre
- Gussrohre (z.B. für Druckleitungen)

2.2.3 Rohre für sauberes Abwasser

Normalbetonrohre

2.2.4 Dichtungen

Es dürfen nur den Rohrarten entsprechende, von den Rohrherstellern empfohlene Dichtungen verwendet werden.

2.2.5 Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse

Bei Rohrarten, die Schachtfutter erfordern, sind diese in jedem Fall zu verwenden.

Die Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse sind ohne Überzähne und Wülste im Rohrinnern zu erstellen. Rohrverbindungen müssen mit speziellen Rohrabzweigern oder mit Anschlussmuffen ausgeführt werden.

2.3 Gefälle

Das ideale Gefälle für Schmutzwasserleitungen liegt zwischen 2 und 5%.

Minimalgefälle:

- Rohre für sauberes Wasser 1%
- Rohre für verschmutztes Wasser 1 1/2%

Muss aus zwingenden Gründen das Minimalgefälle unterschritten werden, so werden nur besonders glatte Rohre zugelassen (z.B. PVC-Rohre).

2.4 Leitungsverlegung

2.4.1 Bettung

Alle Anschluss- und Grundleitungen sind auf eine Betonsohle zu verlegen und mindestens auf halbe Rohrhöhe einzubetonieren. Kunststoffrohre sind vollständig mit Beton einzuhüllen (mindestens 0,1 m Scheitelüberdeckung).

2.4.2 Mauerdurchbrüche

Beim Durchgang durch Hausmauern, Fundamente usw. sind die Abwasserleitungen mit einer plastischen Masse oder dergleichen zu umhüllen, damit bei allfälligen Setzungen Rohrbrüche vermieden werden.

2.4.3 Sicherheitsabstand zu Wasserleitungen

Anschluss- und Grundleitungen, die in der Nähe von Frischwasserleitungen zu liegen kommen, sind tiefer als diese zu verlegen.

Kann diese Sicherheitsregel ausnahmsweise nicht eingehalten werden, müssen die entsprechenden Schutzmassnahmen im Einvernehmen mit den Werkorganen der Wasserversorgung getroffen werden.

2.4.4 Überdeckung (Frosttiefe)

Ausserhalb der Gebäude sollte die Rohrüberdeckung mindestens 0,8 m betragen.

2.5 Anschlüsse an öffentliche Kanäle

Anschlüsse an öffentliche Kanäle müssen fachgerecht vorgenommen werden. Bei Betonrohren ist das Spitzgut zu entfernen, damit Verstopfungen vermieden werden. Die Anschlusshöhe soll nach Möglichkeit scheidelgleich, resp. auf $\frac{2}{3}$ über der Hauptkanalsole liegen. Die Anschlussmuffe ist vollständig einzubetonieren; die Rohrrinnenseite ist sauber zuzuputzen. Dabei dürfen weder Formstück noch Mörtel in das Profil des öffentlichen Kanals hineinragen.

Mit dem Verlegen der Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn das Anschlussstück durch die Behörde abgenommen worden und der Mörtel resp. der Hüllbeton genügend hart ist.

2.6 Gräben im öffentlichen Gebiet

Das Einfüllen der Gräben sowie das Wiederherstellen der Chaussierung und der Beläge hat im öffentlichen Gebiet nach den Vorschriften des Kantons oder der Gemeinde zu geschehen.

2.7 Sickerleitungen

Sickerleitungen dürfen nur über einen Schlammstammler in die Anschlussleitungen bzw. in den Sickerschacht eingeführt werden.

Am oberen Ende der Sickerleitungen sind Spülstützen vorzusehen.

2.8 Abzweiger, Richtungs- und Kaliberänderungen

2.8.1 Abzweiger

Alle Abzweiger sind mit Formstücken unter einem spitzen Winkel von 45° (in der Fließrichtung gemessen) zu erstellen.

2.8.2 Richtungsänderungen

Bei horizontalen Richtungsänderungen ohne Schacht dürfen nur Bogenstücke verwendet werden. In der Regel darf der Winkel maximal 45° betragen (z.B. Richtungsänderung 90° = 2 Bogen zu 45° aneinander). Die gleichen Anforderungen gelten auch für Anschlüsse von Fall-Leitungen. Spezialformstücke mit grossem Radius (minimal $R = 2 DI$) dürfen jedoch verwendet werden.

2.8.3 Kaliberänderungen

Rohre verschiedener Durchmesser sollen durch konische Übergangsstücke oder Revisionsschächte verbunden werden. In der Fließrichtung darf sich die Rohrleitung nicht verengen.

2.8.4 Vereinigung von Schmutz- und Regenwasser- resp. Sickerwasserleitungen

Bei der Vereinigung von Schmutz- und Regenwasser- resp. Sickerwasserleitungen ist durch bauliche Massnahmen zu verhindern, dass Schmutzwasser bei Verstopfungen unbenutzt in die Regenwasser- resp. Sickerwasserleitungen eindringen kann (z.B. mittels genügend grosser Sohlenabstürze).

Wird die Regenwasserleitung mit schmutzwassertauglichen Röhren ausgeführt, kann auf den Absturz verzichtet werden.

3. Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammstammler, Mineralölabscheider, Pumpanlagen

3.1 Kontrollschächte

3.1.1 Lage und Dimensionierung

Bei der Vereinigung mehrerer Leitungen sowie bei Richtungs- und Gefällsänderungen sind Kontrollschächte einzubauen. Für Hausanschlussleitungen muss ausserhalb des Gebäudes ein Kontrollschacht eingebaut werden.

Kontrollschächte über 1,00 m Bauhöhe müssen mit rostfreien Steigeisen oder fest eingebauten Einstiegleitern ausgerüstet werden.

Mindestinnendurchmesser der Kontrollschächte (in mm)

Schachttiefe	Anzahl Einläufe		
	1	2	3
bis 0.6 m	Ø 600	Ø 800	Ø 800
0.6–1.5 m	Ø 800	Ø 800	Ø 900/1100 oder Ø 1000
über 1.5 m	Ø 900/1100 Ø 1000	Ø 900/1100 Ø 1000	Ø 900/1100 oder Ø 1000

3.1.2 Schachtsohle

Die Schachtsohle ist bis auf die Höhe des Rohrscheitels als durchgehende u-förmige Wasserrinne auszubilden. Allfällige seitliche Einläufe sind mit Durchlaufrinnen an die Schachtsohle anzuschliessen.

3.1.3 Schachtdeckel

Die Schächte sind mit kreisrunden Deckeln aus Gusseisen oder Beton mit Eisenrahmen von mindestens 600 mm Durchmesser zu versehen.

Im Gebäudeinnern und in einem Abstand von weniger als 3 m von einem Gebäude sind Deckel mit Geruchsverschluss zu verwenden. Die Schachtabdeckungen müssen auf der Höhe des umliegenden Terrains versetzt werden und sind stets freizuhalten.

3.2 Bodenabläufe und Schlamm-sammler

3.2.1 Innerhalb von Gebäuden (Bodenabläufe)

Innenräume (Keller, äussere Kellertreppen, Waschküchen, Lichtschächte, Werkstätten usw.) sind mit Bodenabläufen mit Geruchsverschluss zu entwässern (vgl. Ziff. 5). Der Wasserstand im Geruchsverschluss soll 10 cm tief sein. Empfehlenswert ist bei den Ausläufen eine Spülöffnung.

3.2.1.1 In Heizungsräumen

In Räumen mit Ölf Feuerungsanlagen darf kein Bodenablauf vorhanden sein. Ablaufstutzen zur Entleerung der Heizung sind mindestens 10 cm über Boden zu führen.

3.2.2 Ausserhalb von Gebäuden (Schlamm-sammler)

Bei der Entwässerung von Garagen, Garagevorplätzen, Einstellräumen für Motorfahrzeuge und Parkplätzen von reinen Wohnbauten sowie Abstellplätzen bei Bauten mit gewerblichem oder industriellem Charakter (Autoreparaturwerkstätten, Transportbetriebe, Waschanlagen, Werkhöfen, mechanischen Betrieben, Malerwerkstätten usw.), deren Abwasseranlagen an eine öffentliche Kanalisation mit Zuleitung in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss ein Schlamm-sammler eingebaut werden.

Bei Hof- und Vorplätzen sowie Zufahrtswegen, die unterirdisch entwässert werden, ist das Oberflächenwasser über Schlamm-sammler abzuleiten.

Einzugsgebietsfläche	Lichtweite Ø	Schlamm-sacktiefe in m
bis – 60 m ²	500 mm	0,60
61 – 100 m ²	600 mm	0,60
101 – 150 m ²	700 mm	0,70
151 – 250 m ²	800 mm	0,80
251 – 350 m ²	800 mm	1,10
351 – 450 m ²	1000 mm	1,00

Im Auslauf der Schlamm-sammler ist ein Tauchbogen von 20 cm Eintauchtiefe einzusetzen. Von Garageeinfahrten und Vorplätzen darf kein Oberflächenwasser auf öffentliche Strassen, Nachbargrundstücke oder in ein Gewässer abgeleitet werden.

3.3 Mineralöl- und Fettabscheider

3.3.1 Grundsatz

Mineralölabscheider sind erforderlich, wenn das Abwasser

- mineralische Öle und Fette
- wasserunlösliche organische Lösungsmittel mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser enthalten kann.

Für Grossküchen und fettverarbeitende Betriebe (tierische und pflanzliche Fette) ist im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle der Einbau eines Fettabscheiders abzuklären.

3.3.2 Anwendung der Mineralölabscheider

Mineralölabscheider sind in folgenden Fällen einzubauen:

- Autoeinstellräume, Autowaschplätze und Garagevorplätze ohne Anschluss an eine Abwasserreinigungsanlage;
- gewerbliche Garagebetriebe wie Autowasch- und Reinigungsanlagen, Autoservice-stationen, mechanische Werkstätten usw.
- Tankstellen und die dazugehörenden Tankbefüllungsplätze.

3.4 Pumpanlagen zur Entwässerung tiefliegender Räume

3.4.1 Grundsatz

Abwasseranlagen sind so zu planen, dass in der Regel auf den Einbau von Pumpen verzichtet werden kann.

3.4.2 Pumpanlagen

Räume, die nicht im natürlichen Gefälle an die Kanalisation angeschlossen werden können, sind mit Pumpanlagen zu entwässern.

Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe der Kanalisation zu führen.

3.4.3 Rückstauverschlüsse

In die Grundleitungen von gefährdeten Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, sind selbsttätige oder von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserflusses offengehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Fall-Leitungen aus oberen Stockwerken, und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unbedingt unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitungen anzuschliessen.

3.4.4 Sicherheitsbestimmungen

Rückstaugefährdete Räume, in denen wertvolle Güter gelagert werden, sind durch Pump-anlagen zu entwässern.

4. Regenfallrohre

4.1 Regenfallrohre ohne Geruchsverschluss

Regenfallrohre, die an öffentliche Kanäle oder Grundleitungen angeschlossen werden, sind ohne Geruchsverschluss bis zum Dach zu führen, sofern nicht Gefahr besteht, dass dadurch Kanalgase in bewohnte Räume gelangen.

4.2 Regenfallrohre mit Geruchsverschluss

Münnen Regenfallrohre in einem Abstand von weniger als 2 m von Fenstern bewohnter Räume, bei Veranden oder ähnlichen Bauteilen aus, sind sie mit einem leicht zugänglichen Geruchsverschluss zu versehen.

4.3 Regenwassersammler

Bei Dächern und Dachgärten, von denen das Regenwasser erhebliche Mengen Sink- und Schwimmstoffe (Laub, Moos, Ziegelabsplinterung, Sand) mitführen kann, sind am Fusse der Regenfallrohre Sammelschächte mit Schlammstrecke anzuordnen.

Regenfallrohre dürfen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.

4.4 Rohrmaterial für Regenfallrohre

Die Regenfallrohre im Freien sind aus verzinktem Eisen- oder aus Kupferblech, Asbestzement oder Kunststoff zu erstellen.

Im Innern von Gebäuden sind die Regenfallrohre wie die Schmutzwasserleitungen auszuführen.

5. Entlüftungen und Geruchsverschlüsse

5.1 Entlüftungen

5.1.1 Grundsatz

Die Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften.

5.1.2 Entlüftungsführung

Fallrohre für Schmutzwasser sind möglichst senkrecht und mit unverändertem Durchmesser innerhalb des Gebäudes bis über die Dachfläche zu führen.

Bei Achsverschiebungen sind gestreckte Etagenbögen zu verwenden.

5.1.3 Schutz vor Kanalgas

Das Ausströmen von Kanalgas in Wohn- und Arbeitsräume sowie Lichtschächte ist auszuschliessen.

Entlüftungsröhre sind mindestens 0,3 m über Dach zu führen. Sie sind unter Berücksichtigung allfälliger Dachfenster anzuordnen und über deren Sturzhöhe zu führen.

5.1.4 Kombinationsverbot

Kamine, Lüftungsschächte, Badeöfen oder ähnliche Einrichtungen dürfen nicht mit Entlüftungsröhren kombiniert werden.

5.2 Geruchsverschluss

5.2.1 Grundsatz

WC, Pissoirs, Bidets, Waschbecken usw. müssen mit einem wirksamen Geruchsverschluss versehen sein.

5.2.2 Siphon

Die Siphons sind so zu konstruieren, dass sie jederzeit einen guten Wasserabfluss gewährleisten und beim Ablassen des Wassers nicht leeresogen werden.

5.2.3 Gemeinsamer Geruchsverschluss

Für mehrere, unmittelbar nebeneinander im gleichen Raum installierte Entwässerungsanlagen gleicher Art genügt ein gemeinsamer Geruchsverschluss.

6. Einzelklär- und Einzelreinigungsanlagen

6.1 Einbau von Kleinkläranlagen als Dauerlösung

Wo der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage als Dauerlösung nicht möglich ist, muss die sachgemässe Abwassersanierung im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle geprüft und realisiert werden.

6.2 Einbau von Einzelkläranlagen als Übergangslösung

Als Einzelkläranlagen für Übergangslösungen können je nach Vorfluterhältnissen Klärgruben, zweiteilige Faulkammern oder dreiteilige Abwasserfaulräume eingebaut werden.

Über die Zulässigkeit der einzelnen Systeme entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die kantonale Fachstelle.

6.3 Bestehende Jauchegruben

Bestehende Jauchegruben können bei ausreichenden Abmessungen zu zweiteiligen Faulkammern oder dreiteiligen Abwasserfaulräumen umgebaut werden, sofern sie den Bauvorschriften nach 6.5 entsprechen.

Gruben mit landwirtschaftlichen Abwässern (Stalljauche, Siloabwasser usw.) sind ausgenommen (siehe Abschnitt 8).

6.4 Art der anzuschliessenden Abwässer

Den Einzelkläranlagen sind sämtliche aus einer Liegenschaft anfallende Schmutzwässer aus Küchen, Waschküchen, Badezimmern, WC usw. zuzuleiten.

6.5 Bauvorschriften für Einzelkläranlagen

Einzelkläranlagen, Jauchegruben und Gruben von Aborten ohne Wasserspülung usw. sind in der Regel ausserhalb von Gebäuden anzuordnen und dürfen mit diesen nicht verbunden werden. Sie müssen eigene, wasserdichte Umfassungsmauern aufweisen.

Ausnahmen hinsichtlich des Standortes können für bestehende Anlagen auf Zusehen hin gestattet werden. Die Gruben müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen mit freiem Luftraum in Verbindung sein.
- Es sind Massnahmen zu treffen, dass weder Sicker- noch Kapillarwasser in die Gebäude-mauern eindringen kann.
- In der Regel sollen sich über diesen Anlagen keine bewohnten Räume befinden. Im Ausnahmefall sind spezielle Massnahmen zu treffen.
- Zur Erleichterung von Kontrolle und Wartung ist über dem Wasser ein Luftraum von mindestens 0,5 m einzuhalten, und der Wasserspiegel soll nicht mehr als 1.20 m unter OK Deckel liegen.
- Bei eingedeckten Gruben dürfen die Aufsätze nur 0.30 m hoch sein, damit die Kontrolle gewährleistet wird.

7. Betriebs-, Unterhalts- und Reinigungsvorschriften

7.1 Grundsatz

Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, dass seine Abwasseranlagen jederzeit ordnungsgemäss betrieben, unterhalten und gereinigt werden.

Schon bei der Planung ist der Zugänglichkeit die nötige Beachtung zu schenken.

7.2 Spezielle Reinigungsvorschriften

7.2.1 Leitungen

Anschlussleitungen sind periodisch zu prüfen und nach Bedarf durchzuspülen.

7.2.2 Pumpen und Rückstauverschlüsse

Der Eigentümer hat der Wartung von Pumpen und Rückstauverschlüssen besondere Beachtung zu schenken; ihre Funktionstüchtigkeit ist in regelmässigen Zeitabständen zu überprüfen.

7.2.3 Schlamm-sammler und Klärgruben

Schlamm-sammler sind nach Notwendigkeit zu entleeren, Klärgruben jedoch zweimal pro Jahr, wobei ca. 20% des Inhaltes als Impfschlamm in die Grube zurückzugeben ist. Die Schlamm-sammler und Klärgruben sind nach der Entleerung unverzüglich mit Frischwasser aufzufüllen.

7.2.4 Faulgruben und Abwasserfaulräume

Faulgruben und Abwasserfaulräume sind mindestens zweimal pro Jahr zu entleeren. Nach der Entleerung sind die Anlagen unverzüglich mit Frischwasser aufzufüllen. Nachher sind ca. 20% der Schlamm-Menge als Impfstoff in die erste Kammer der Grube zurückzugeben.

7.2.5 Öl- und Fettabscheider

Der Abscheider ist je nach Notwendigkeit, jedoch mindestens vierteljährlich zu kontrollieren und wenn nötig zu entleeren.

Vor Inbetriebnahme und nach jeder Entleerung ist er mit Frischwasser aufzufüllen. Das Abscheidegut ist schadlos zu beseitigen; es darf unter keinen Umständen weder in die Kanalisation oder in Gewässer abgegeben noch versickert werden.

Fettabscheider sind nach den speziellen Vorschriften der kantonalen Fachstelle zu reinigen.

7.2.6 Biologische Einzelreinigungsanlagen

Biologische Einzelreinigungsanlagen müssen nach der Betriebsanleitung der Herstellerfirma unterhalten und betrieben werden.

Der Anlageeigentümer hat mit der Lieferfirma einen Wartungsvertrag abzuschliessen.

7.2.7 Vorbehandlungsanlagen für gewerbliches und industrielles Abwasser

Vorbehandlungsanlagen des Gewerbes und der Industrie müssen durch den Eigentümer der Anlage nach der Betriebsanleitung der Herstellerfirma betrieben und unterhalten werden.

Die Kontrolle der Anlagen erfolgt durch die kantonale Fachstelle und durch die kommunale Gewässerschutzstelle.

8. Landwirtschaftliche Liegenschaften

8.1 Anschluss an die Kanalisation

8.1.1 Häusliche Abwässer

Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Liegenschaften (Abwässer aus Küche, Lavabo, WC, Waschküche usw.) nach § 34 des Abwasserreglementes zu behandeln.

Dies gilt ebenfalls für Abwasser aus der Milchammer, von Hofplätzen sowie für Dachwasser.

8.1.2 Landwirtschaftliche Abwässer

Jauche und Siloabwässer sowie andere gewerbliche Abwässer der Landwirtschaft dürfen nicht in Kanalisationen und in Gewässer eingeleitet oder in den Untergrund versickert werden.

Diese Abgänge sind in ausreichend dimensionierten und dichten Gruben zu speichern und landwirtschaftlich zu verwerten.

8.1.3 Ausserhalb Kanalisationsbereich

Wo eine Kanalisation fehlt, ist sämtliches Schmutzwasser aus Betrieb und Wohnhaus in abflusslose Gruben einzuleiten und landwirtschaftlich zu verwerten. Die minimale Gruben-grösse ist im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle festzulegen.

8.2 Grünfuttersilos

Grünfuttersilos müssen säurebeständig und dicht sein. Betonteile sind mit einem säurebeständigen Anstrich zu schützen.

Das Silo-Abwasser ist direkt in die Jauchegrube abzuleiten. Wenn eine direkte Ableitung in die Jauchegrube nicht möglich ist, kann ein dichter Schöpfschacht aus Spezialbetonelementen erstellt werden; dieser Schacht muss mindestens 80 cm Durchmesser aufweisen und mindestens 50 cm über den Siloboden hinausragen, damit ein Überlaufen vermieden werden kann.

Für die Ableitung des Siloabwassers sind Kunststoff- oder Steinzeugrohre zu verwenden.

8.3 Mistgruben

Der Mist ist in dichten Gruben mit einer Wandhöhe von mindestens 50 cm zu lagern. Wo eine Grubenwand aus arbeitstechnischen Gründen weggelassen werden muss, ist an deren Stelle eine durchgehende und wirksame Schmutzwasserrinne einzubauen, damit keine Mistgülle ins Umland abfließen kann.

Die Mistgülle ist in einer ausreichend dimensionierten abflusslosen Grube zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten.

8.4 Einstellräume für Motorfahrzeuge und Landmaschinen

Wo der Anschluss an eine öffentliche Kanalisation nicht möglich ist, können Einstellräume in die Jauchegrube entwässert werden. Ein Mineralölabscheider ist hier nicht erforderlich; ein Einlaufschacht mit einem Tauchbogen genügt.

Anstelle der Ableitung in die Jauchegrube kann auch ein abflussloser Schacht, der regelmässig in die Jauchegrube zu entleeren ist, eingebaut werden.

In Räumen ohne Ableitung in die Jauchegrube und ohne Auffangschacht, eventuell sogar ohne festen Boden, dürfen keine Wartungsarbeiten an Motorfahrzeugen ausgeführt werden. In solchen Räumen dürfen auch keine Gebinde mit flüssigen Brenn-, Treib- oder Schmierstoffen ausserhalb von Auffangwannen gelagert werden.

8.5 Waschplätze für Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte

Zum Waschen der Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte ist ein Waschplatz mit Hartbelag, versehen mit einem Ablauf in die Jauchegrube, zu errichten. Ein Mineralölabscheider ist hier nicht erforderlich. Der Anschluss an die Kanalisation ist gemäss 3.2.2 zulässig.

8.6 Hof- und Vorplätze

Die Hof- und Vorplätze sind so zu gestalten, dass das Oberflächenwasser möglichst gleichmässig verteilt ins Kulturland abfließen kann. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist gemäss 3.2.2 zulässig.

8.7 Sauberes Abwasser

Sauberes Abwasser von Dächern, Sickerleitungen und laufenden Brunnen kann in Gewässer abgeleitet oder versickert werden (siehe § 28).

Zum wahlweisen Einleiten von Dachwasser in die Jauchegrube kann eine Umschaltklappe im Fallrohr eingebaut werden. Unterirdische Umstellschächte sind nicht zulässig. Im Be-

reich der Gemeindekanalisation kann Dachwasser in diese abgeleitet werden, falls die Versickerung technisch nicht möglich ist oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten bewerkstelligt werden kann.

9. Schwimmbäder und Teiche

9.1 Schwimmbäder

9.1.1 Planung

Die Gestaltung und der Betrieb der Badeanlagen müssen auf die gewässerschützerischen Belange (Abwasserbeseitigung, Lagerung und Verbrauch von Chemikalien) entsprechend der Eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen, den Technischen Tankvorschriften (TTV) der SIA Norm 173 und des Giftgesetzes ausgerichtet sein bzw. werden.

Bei der Einrichtung von Chemikalienräumen (Lagerung und Verbrauch) sind neben den Gewässerschutzvorschriften auch die baulichen und betrieblichen Massnahmen, die das Eidgenössische Giftgesetz und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) verlangen, zu berücksichtigen und einzuhalten.

9.1.2 Handhabung von Chemikalien

Die flüssigen Chemikalien müssen nach den Technischen Tankvorschriften (TTV) in möglichst ebenerdigen, mit direktem Ausgang ins Freie liegenden Räumen fach- und sachgerecht gelagert werden.

Behälter mit flüssigen Chemikalien müssen in einer Auffangwanne, die gegen die betreffende Flüssigkeit beständig ist und das gesamte Lagergut aufnehmen kann, gelagert werden.

9.1.3 Bedingungen zum Kanalisationsanschluss

Der Kanalisationsanschluss hat nach den Vorschriften des Abwasserreglementes zu erfolgen, wobei alle Abwässer, auch diejenigen aus Nebenanlagen (Sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannensäuberer, Durchschreibebecken, Bassinüberläufe und -entleerung, Boden- und Bassinreinigung) der Kanalisation zuzuführen sind (siehe § 29 des Reglementes). Der Inhalt der Becken bei der Entleerung in die Kanalisation ist zu dosieren, damit keine hydraulische Überlastung der Abwasseranlagen entsteht (Regenauslaufbauwerke).

9.1.4 Ausnahmen

Im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle können für die Abwasserbeseitigung Ausnahmen bewilligt werden (§ 33 des Abwasserreglementes).

9.1.5 Bewilligung

Bei Neu- oder Umbauten von privaten und öffentlichen Badeanlagen ist vor Baubeginn das dem Bauvorhaben angepasste Projekt der Kanalisation sowie der Chemikalienlagerung der Gemeinde zur Genehmigung einzureichen.

9.2 Zier-, Natur- und Fischteiche

Beim Reinigen der Teiche ist das Wasser dem Vorfluter oder der Kanalisation dosiert zuzuleiten.

Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten.

10. Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Folgende Stoffe müssen in überdeckten, geeigneten Wannen gelagert werden:

- wassergefährdende Flüssigkeiten wie Lösungsmittel, Öle, Laugen, Säuren usw.;
- ölhaltige Geräte und Abfälle (z. B. Metallspäne usw.).

Die Wannen können aus Blech, Kunststoff oder Beton sein. Räume mit dichten Betonböden und Schwellen, jedoch ohne Bodenabläufe, gelten als Wannen.

Tankanlagen (inkl. Kleintanks) und grosse Fasslager sind bewilligungspflichtig.

11. Inkrafttreten

1.
Als Bestandteil des Abwasserreglementes tritt der **Technische Teil** gleichzeitig mit dem Abwasserreglement nach der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle in Kraft.

2.
Änderungen des **Technischen Teils** treten nach der Gutheissung durch die kantonale Fachstelle mit dem Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 3. Mai 1983

Der Gemeindeammann: B. Treier

Der Gemeindeschreiber: A. Lüthy

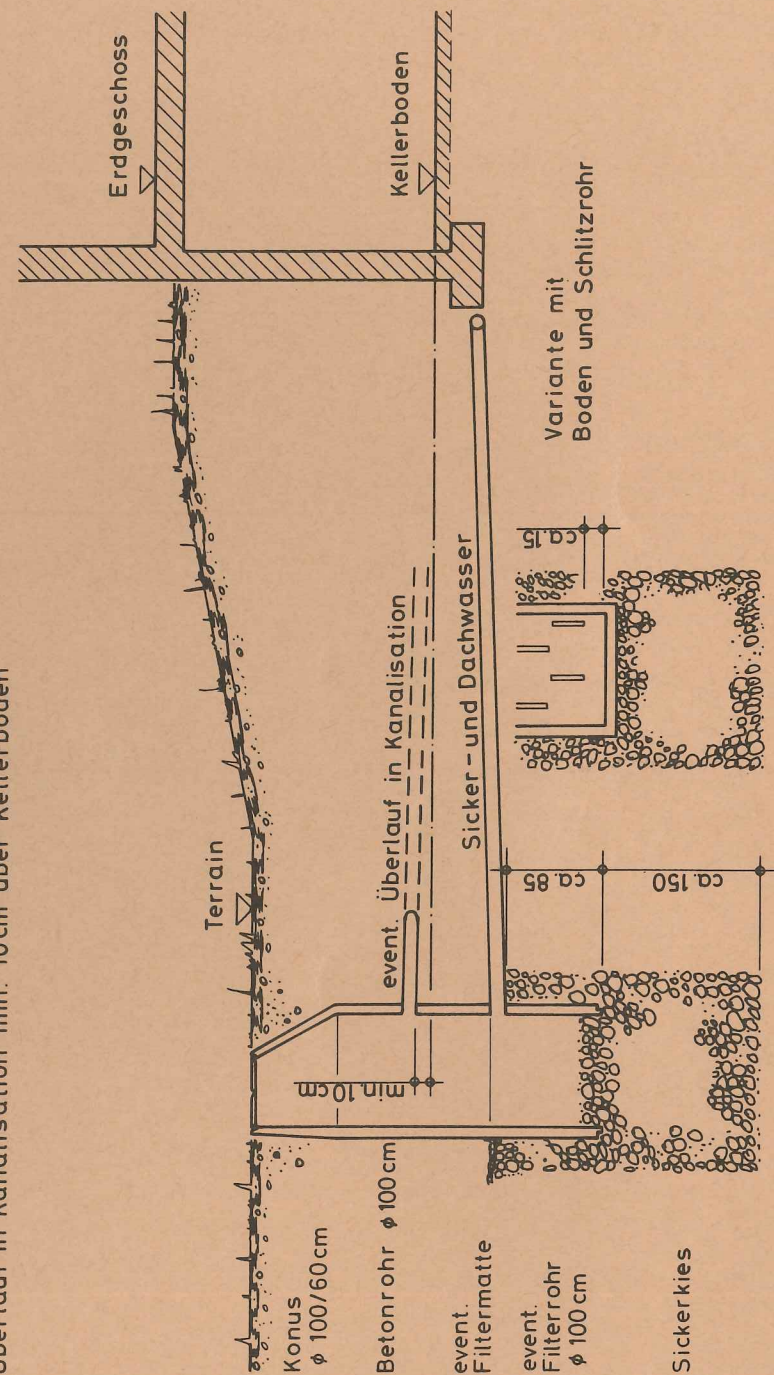
Von der kantonalen Fachstelle genehmigt am: **27. Sep. 1983**

BAUDEPARTEMENT DES KANTONS AARGAU
Abteilung Gewässer

Sickerschacht bei Wohnbauten

Betonrohr ϕ 100 cm
Konus ϕ 100/60 cm
geschlossener Deckel ϕ 60 cm

Überlauf in Kanalisation min. 10cm über Kellerboden



Sickerkies

Antrag:

Es seien folgende Reglementsänderungen zu beschliessen:

a) Abwasserreglement § 46 Abs. 1

bisherige Fassung:

Bei Wohnbauten ist die Bruttogeschossfläche gemäss Bauordnung massgebend.

neu:

Bei Wohnbauten ist die Bruttogeschossfläche sämtlicher dem Wohnen dienender Flächen massgebend. Die anrechenbare Bruttogeschossfläche berechnet sich nach § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz. *neu: § 32 Abs. 2 BauV*

b) Wasserreglement § 51 Abs. 1

bisherige Fassung:

Die anrechenbare Bruttogeschossfläche berechnet sich nach den Vorschriften der Gemeindebauordnung über die Ausnützungsziffer.

neu:

Bei Wohnbauten ist die Bruttogeschossfläche sämtlicher dem Wohnen dienender Flächen massgebend. Die anrechenbare Bruttogeschossfläche berechnet sich nach § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz. *neu: § 32 Abs. 2 BauV*

GEMEINDE
OBERENTFELDEN

Beschlossen an der Einwohnergemeinde-
versammlung vom 22. Juni 2006.



Technische Betriebe

Tarifanhang

zum Abwasserreglement der Gemeinde Oberentfelden
(Stand 1. Januar 2012)

1. Anschlussgebühr (§ 45)

a) Wohnbauten pro m2 Bruttogeschossfläche	Fr.	30.75
b) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe pro m2 Bruttogeschossfläche	Fr.	15.35
c) Dachflächen mit Kanalisationsanschluss pro m2	Fr.	38.45
d) Dachflächen ohne Kanalisationsanschluss pro m2	Fr.	15.35
e) Entwässerte Flächen pro m2	Fr.	38.45
f) Unterirdische Einstellhallen pro m2	Fr.	15.35

2. Kanalisations-Benützungsg Gebühr (§ 53)

a) Pro m3 Frischwasserverbrauch	Fr.	1.10
b) Minimalgebühr Abwasser pro Jahr	Fr.	80.00